

## Bericht des Gemeinderats

### **Interfraktionelles Postulat GFL/EVP, GB/JA, SVP, FDP, BDP/CVP (Matthias Stürmer, EVP/Daniel Klauser, GFL/Regula Tschanz, GB/Alexander Feuz, SVP/Dannie Jost, FDP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Michael Daphinoff, CVP) vom 26. März 2015: Verbesserungen beim städtischen Beschaffungswesen (2015.SR.000097)**

Am 25. Februar 2015 hat die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) auf [simap.ch](http://simap.ch) den exotischen Zuschlag Nr. 856867<sup>1</sup> mit dem Titel „Publikation über die Absicht der freihändigen Vergabe, für die Beschaffung von Individualsoftware für die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern“ veröffentlicht (Der Bund berichtete<sup>2</sup>). Erstaunlich dabei ist, dass gemäss Publikationstext einerseits „äusserste Dringlichkeit“ als Grund für die freihändige Vergabe angegeben wurde, andererseits aber offenbar Zeit genug war um „Konkurrenzofferten“ einzuholen. Gemäss erfahrenen Beschaffungsjuristen ist dieses Vorgehen nicht unbedingt gesetzeswidrig, aber leicht anfechtbar und deshalb sehr unüblich. Denn entweder wäre die Dringlichkeit wirklich hoch gewesen, dann hätte die PVK den Auftrag an eine bestimmte Firma direkt vergeben. Oder aber die Dringlichkeit war nicht derart gross, dann hätte eine offene Ausschreibung gemäss WTO-Verfahren gewählt werden sollen. Dieser Sachverhalt zeigt auf, dass öffentliche Beschaffungen komplexe Vorgehen sind, die ab einer bestimmten Schwelle durch die Fachstelle Beschaffungswesen professionell begleitet werden sollten. Damit solche unüblichen Fälle wie der oben genannte künftig vermieden werden, wird der Gemeinderat aufgefordert, als mögliche Verbesserungen des städtischen Beschaffungswesens folgende Massnahmen zu prüfen:

1. Die städtische Fachstelle Beschaffungswesen begleitet künftig alle wesentlichen Beschaffungen der Ämter und angegliederten Organisationen (z.B. PVK), so wie es heute die zentralen Beschaffungsstellen beim Kanton Bern und dem Bund tun.
2. Die Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern wird dahingehend angepasst, dass alle freihändigen Vergaben oberhalb des WTO-Schwellenwerts künftig obligatorisch von der Fachstelle Beschaffungswesen abgewickelt werden (siehe Art. 6 Abs. 1 a in der Verordnung).
3. Bei Art. 5 „Wettbewerb“ der Beschaffungsverordnung wird angefügt, dass Informatikbeschaffungen ausser in begründeten Ausnahmen stets Produkt-neutral mittels funktionalen Ausschreibungen stattfinden.
4. Die Eckdaten von sämtlichen externen Aufträgen (inkl. wiederkehrende Verträge) werden ab dem Schwellenwert von Fr. 50'000.00 elektronisch publiziert, so wie es beim Bund künftig geregelt ist<sup>3</sup>.

Bern, 26. März 2015

*Erstunterzeichnende: Matthias Stürmer, Daniel Klauser, Regula Tschanz, Alexander Feuz, Dannie Jost, Kurt Hirsbrunner, Michael Daphinoff*

*Mitunterzeichnende: Tania Espinoza Haller, Claudio Fischer, Kurt Rüeeggger, Rudolf Friedli, Erich Hess, Franziska Grossenbacher, Regula Bühlmann, Cristina Anliker-Mansour, Katharina Gallizzi, Leena Schmitter, Stéphanie Penher, Seraina Patzen, Roland Jakob, Simon Glauser*

---

<sup>1</sup> [https://www.simap.ch/shabforms/servlet/Search?EID=7&NOTICE\\_NR=856867](https://www.simap.ch/shabforms/servlet/Search?EID=7&NOTICE_NR=856867)

<sup>2</sup> <http://www.derbund.ch/bern/stadt/SoftwareAffaere-Schmidt-und-Berger-weisen-Vorwuerfe-zurueck/story/11928882>

<sup>3</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20143045](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143045)

## Bericht des Gemeinderats

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 10. November 2016 mit SRB 2016-585 von der schriftlichen Antwort des Gemeinderats Kenntnis genommen und das Postulat erheblich erklärt. Die Antwort zu den Punkten 1 und 2 des Postulats wurden als Prüfungsbericht angenommen. Zu den Punkten 3 und 4 wurde die Berichterstattung des Gemeinderats abgelehnt. Nachfolgend erstattet der Gemeinderat erneut Bericht zu Punkt 3 (produktneutrale, funktionale Ausschreibungen in der Informatik) und Punkt 4 (elektronische Publikation externer Aufträge).

Der Gemeinderat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er aufgrund der Schwerpunktprüfung zum Beschaffungswesen des Finanzinspektorats von Ende 2016 und den Empfehlungen einer direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe zum Beschaffungswesen umfangreiche Änderungen im städtischen Beschaffungswesen beschlossen hat. Mit einer Teilrevision der Beschaffungsverordnung, die per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, werden insbesondere die Schwellenwerte für alle Arten von Vergabeverfahren vereinheitlicht und die Zuständigkeiten innerhalb der Stadt werden konsequent an das Erreichen der Schwellenwerte und nicht mehr an das Verfahren geknüpft. Ab 1. Januar 2018 gelten die folgenden Schwellenwerte:

Verfahrensart		Bauleistungen (Bauhaupt- u. Bau- nebengewerbe)	Lieferung	Dienstleistung
<b>Freihändiges Verfahren</b>	neu	unter Fr. 100 000.00	unter Fr. 100 000.00	unter Fr. 100 000.00
	alt	unter Fr. 50 000.00	unter Fr. 50 000.00	unter Fr. 100 000.00
<b>Einladungsver- fahren</b>	neu	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00
	alt	von Fr. 50 000.00 bis Fr. 100 000.00	von Fr. 50 000.00 bis Fr. 100 000.00	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 200 000.00
<b>Offenes/Selekti- ves Verfahren</b>	neu	über Fr. 250 000.00	über Fr. 250 000.00	über Fr. 250 000.00
	alt	über Fr. 100 000.00	über Fr. 100 000.00	über Fr. 200 000.00

Zur beantragten Erhöhung ist zunächst festzuhalten, dass die Stadt im Vergleich zu anderen Gemeinwesen im Kanton Bern bislang ausgesprochen tiefe Schwellenwerte kannte. Die meisten Gemeinden im Kanton Bern übernehmen die kantonalen Schwellenwerte (vgl. untenstehende Tabelle) und setzen keine tieferen kommunalen Schwellenwerte fest, wie es ihnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) möglich wäre.

Kantonale Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1):

Verfahrensart	Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe	Lieferung	Dienstleistung
Freihändiges Verfahren	unter Fr. 300 000.00	unter Fr. 150 000.00	unter Fr.100 000.00	unter Fr. 150 000.00
Einladungsverfahren	von Fr. 300 000.00 bis Fr. 500 000.00	von Fr. 150 000.00 bis Fr. 250 000.00	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00	von Fr. 150 000.00 bis Fr. 250 000.00
Offenes / Selektives Verfahren	über Fr. 500 000.00	über Fr. 250 000.00	über Fr. 250 000.00	über Fr. 250 000.00

Der Vergleich zwischen den beantragten neuen städtischen Schwellenwerten und den kantonalen Schwellenwerten zeigt, dass die Stadt auch zukünftig tiefere Schwellenwerte als der Kanton Bern haben wird.

Weiter macht die ebenfalls ab 1. Januar 2018 stadtweit geltende "Weisung zu Bestimmung des korrekten Vergabeverfahrens" Vorgaben für die Beschaffungspraxis und bietet den Beschaffungsverantwortlichen Hilfestellung bei anspruchsvollen Fragestellungen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesen Massnahmen das städtische Beschaffungswesen im Sinne einer einheitlichen und rechtsgleichen Anwendung weiter verbessert zu haben.

*Zu Punkt 3:*

Das Postulat verlangt mit Punkt 3, dass in der Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung, VBW; SSSB 731.21) in Artikel 5 (Wettbewerb) explizit festgelegt wird, dass Informatikbeschaffungen ausser in begründeten Ausnahmefällen stets produkteneutral mittels funktionalen Ausschreibungen erfolgen müssen. Wie schon in der seinerzeitigen Antwort festgehalten, verlangt das übergeordnete Recht in Artikel 12 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21), dass die Ausschreibungen produkteneutral zu erfolgen haben. Absatz 4 des genannten Artikels verlangt, dass die Bezeichnung der technischen Spezifikationen grundsätzlich in Bezug auf die geforderte Leistung zu erfolgen hat und nicht dazu führen darf, dass gezielt einzelne Anbieterinnen oder Anbieter oder Leistungen bevorzugt werden. Der Forderung der Postulantinnen und Postulanten wird somit bereits im übergeordneten Recht Rechnung getragen. Eine explizite Aufnahme im städtischen Recht, beschränkt auf Informatikbeschaffungen, ist nicht sinnvoll, da dies im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 4 ÖBV steht, der grundsätzlich für alle Beschaffungen die Produkteneutralität verlangt.

*Zu Punkt 4:*

Punkt 4 des Postulats fordert, dass sämtliche externen Aufträge ab Fr. 50 000.00 elektronisch publiziert werden. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Revision der Beschaffungsverordnung entschieden, den Schwellenwert für die Freihandvergaben ab 1. Januar 2018 einheitlich auf Fr. 100 000.00 festzulegen und Vergaben ab diesem Betrag zu publizieren. Erst ab der Schwelle von Fr. 100 000.00, ab welcher zentral ein Einladungsverfahren über die Fachstelle Beschaffungswesen durchzuführen ist, kann mit verhältnismässigem Aufwand die lückenlose Publikation der externen Aufträge sichergestellt werden. Sämtlich Zuschläge im Staatsvertragsbereich werden auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der

Schweiz ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)) publiziert. Die Publikationspflicht ab Fr. 100 000.00 wird ab 1. Januar 2018 in der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung, OV; SSSB 152.01) unter den Aufgaben der Fachstelle Beschaffungswesen festgehalten.

Bern, 1. November 2017

Der Gemeinderat